

13.10.25

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - U - Vk

zu **Punkt 63** der 1058. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2025

**Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von
Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-
Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)**

A

1. Der federführende **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und
der **Verkehrsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 4 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und
der Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- U
Vk
2. a) Der Bundesrat begrüÙt, dass mit dem vorliegenden Gesetz wesentliche Mittel für die Länder und Kommunen bereitgestellt werden, um den Investitionsstau in Deutschland zu reduzieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Klimaneutralität bis 2045 sicher zu erreichen.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die Summe von 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen für die Länder und Kommunen auch angesichts der Laufzeit des Sondervermögens nicht ausreichen wird, um den bestehenden Investitionsrückstau vollständig abzarbeiten. Es werden daher zusätzliche Mittel zu mobilisieren sein.
- c) Der Bundesrat erneuert vor diesem Hintergrund die bereits in seiner EntschlieÙung zum Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) formulierte Erwartung, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung des SVIKG die vorhandenen Spielräume nutzen wird, um entsprechend den Vereinbarungen des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. Juni 2025 (TOP 6.2) mit den Bundesmitteln auch Investitionsbedarfe in den Ländern und Kommunen abzudecken, zum Beispiel über die Gemeinschaftsaufgaben und die Bundesfinanzhilfen, vgl. BR-Drucksache 494/25 (Beschluss).

- d) Der Bundesrat stellt fest, dass die Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. Juni 2025 (TOP 6.2), die Verwendungsbreite durch Nennung weiterer Investitionsbereiche wie Sport, Kultur, Innere Sicherheit, Wasserwirtschaft und Wohnungsbau zu erweitern, im parlamentarischen Verfahren nicht durch deren explizite Aufnahme in die Liste der Förderbereiche in § 3 Absatz 1 LuKIFG umgesetzt wurde.
- e) Der Bundesrat geht analog zur Entschlieung zum SVIKG, vgl. BR-Drucksache 494/25 (Beschluss), davon aus, dass der im Gesetz genannte Investitionsbereich des Bevlkerungsschutzes auch prventive, bevlkerungsschtzende Investitionen in die Infrastruktur umfasst. Dies betrifft somit auch den Hochwasser- und Kstenschutz.

3. [nur U]

- [f] Der Bundesrat betont, dass die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermgen eine generationengerechte und an die Zukunft angepasste Modernisierung der Infrastruktur ermglichen soll. Deshalb sollten bei der Mittelverwendung auch die Erreichung der Klimaneutralitt bis zum Jahr 2045, der Ressourcenschutz sowie die erforderliche Anpassung an den Klimawandel bercksichtigt werden.]
- g) Der Bundesrat betont mit Blick auf die Umsetzung des Gesetzes, dass nderungen von Mittelzuweisungen auch nach der Bewilligungsfrist am 31. Dezember 2036 mglich sein sollten, um auf Bedarfsnderungen im Umsetzungszeitraum zum Beispiel bei Mittelverschiebungen oder Mehrkosten durch Baupreissteigerungen bis zum 31. Dezember 2042 reagieren zu knnen.